

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg im Rahmen des Bundesinvestitionsprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ 2020 bis 2023

Das Land Brandenburg möchte im Sinne der Istanbul Konvention die Brandenburger Frauenschutzeinrichtungen weiterentwickeln, mit dem Ziel, die Zahl der Frauenhausplätze durch innovative Konzepte zu erweitern, die Möglichkeit der Unterbringung von Frauen mit besonderen Bedarfen zu verbessern und grundsätzlich eine solide und tragfähige Ausstattung der Einrichtungen sicherzustellen.

Das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bildet für die Weiterentwicklung des Schutzsystems einen bedeutenden investiven Baustein. Es ermöglicht in den Jahren 2020 bis 2023 innovative investive Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau, Kauf sowie zur Sanierung von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Der Bund gewährt nach Maßgabe seiner Förderrichtlinie Zuwendungen für bauliche Maßnahmen im Rahmen von innovativen Konzepten für bzw. in Einrichtungen, die dem Schutze und der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern dienen. Die Förderrichtlinie des Bundes und seine Bestimmungen stellen die maßgebende Fördergrundlage für diese Förderung des Landes Brandenburg dar. Um den regional und landesspezifischen Bedarfen gerecht zu werden, bestimmen die Länder den konzeptionellen Rahmen der investiven Weiterentwicklung ihrer Frauenschutzinfrastrukturen.

Das Land Brandenburg hat ein hohes Landesinteresse an der Vorhaltung der Frauenschutzeinrichtungen durch die Landkreise und kreisfreien Städte und sieht sich in der Mitverantwortung, dass ein bedarfsgerechtes Angebot dieser Unterstützungsangebote gegeben ist. Um den örtlichen Bedarfen der Frauenschutzeinrichtungen gerecht zu werden, arbeitet es eng mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen des Bundesinvestitionsprogrammes zusammen.

Ziel der Förderung

Zentrales Ziel der regionalorientierten Investitionsförderung ist die Weiterentwicklung des Brandenburger Frauenschutzsystems im Sinne der Istanbul Konvention durch innovative und passgenaue Maßnahmen, die zur Verbesserung von Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit der Hilfseinrichtungen beitragen.

Gefördert werden daher innovative Konzepte, insbesondere unter Berücksichtigung

- der Erweiterung der Zahl der Frauenhausplätze,
- der Verbesserung von Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit besonderen Bedarfen und
- des Ausbaus einer soliden und längerfristig tragfähigen Ausstattung der Einrichtungen.

Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist sicherzustellen, dass die Landesmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Landshaushaltsordnung Rechnung getragen wird.

Landeskriterien zum spezifischen Investitionsbedarf für die Brandenburger Frauenhäuser

Gemäß der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zielt das Investitionsprogramm auf die Erprobung von innovativen und passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder ab.

Grundsätzlich förderfähig sind innovative Konzepte im Sinne

- der Barrierefreiheit in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen,
- der Schaffung von mehr räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten in unterversorgten Regionen und für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen sowie
- der Schaffung von Übergangsangeboten.

Um den spezifischen Investitionsbedarfen der Brandenburger Frauenschutzstrukturen beim Einsatz der Bundes- und Landesmittel angemessen Rechnung zu tragen, werden im Folgenden Landeskriterien definiert. Die Landeskriterien sollen zum einen auf die Umsetzung der Istanbul Konvention im Land Brandenburg hinwirken und zum anderen regionalspezifische Strukturen und Bedarfslagen erfassen. Als innovative Konzepte können grundsätzlich Maßnahmen im Sinne des Platzausbaus (Kriterium 1) und der Berücksichtigung besonderer Bedarfe (Kriterium (2)) angesehen werden.

Landeskriterien nach Rangfolge:

(1) Platzausbau

In Brandenburg bieten die vorhandenen Frauenhäuser momentan insgesamt 286 Plätze in 127 Räumen für schutzbedürftige Frauen mit ihren Kindern. Die Istanbul Konvention sieht aber ein weitaus größeres Angebot für angemessen an. So soll pro 10.000 Einwohner/innen 1 Familienplatz (= 2,6 Plätze) zur Verfügung stehen. Für Brandenburg wäre laut Konvention ein Angebot von 625 Plätzen in 250 Räumen von Nöten.

Um eine effektive Weiterentwicklung der Angebote von Schutz und Hilfe für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder in Brandenburg zu gewährleisten und damit auch der Nachfrage schutzsuchender Frauen besser gerecht zu werden, ist die Schaffung von weiteren Plätzen in den Frauenhäusern die primäre Zielsetzung. Als vorrangig wichtig werden Maßnahmen des Platzausbaus erachtet für Frauenschutzeinrichtungen in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit akut vorhandenen Platzmangel. Die Bedarfsmessung für Projekte erfolgt dabei an den Zielvorgaben zur Istanbul Konvention (Platzvorgaben je Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises, der kreisfreien Stadt und Vorhandensein von Gemeinschaftsräumen für Familien). Projekte die auf den Ausbau von Plätzen abzielen können mit Instandsetzungs-, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen einhergehen (siehe Kriterium 3).

Sollte ein Projekt einen Neubau vorsehen, z. B. weil die bestehende Einrichtung nicht länger bewohnbar oder erweiterbar ist, oder es einen grundsätzlich zusätzlichen Bedarf an einer Schutzeinrichtung gibt, muss im Falle eines Neubaus eine (Mehr-)Bedarfsbetrachtung für Plätze/Familienzimmer erhoben werden und auf Barrierefreiheit hingewirkt werden (siehe Kriterium 2), um eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms erhalten zu können. So muss gewährleistet sein, dass sich im Falle eines Neubaus:

- die Gesamtzahl der Brandenburger Frauenhausplätze erhöht,
- der Neubau über ein Raumkonzept mit ausreichend Familienzimmern und Gemeinschaftsräumen verfügt,
- die Ansprüche an eine barrierefreie Nutzung der Einrichtung auch für Frauen und Kinder mit entsprechenden Bedarfen durch Verhinderung baulicher Barrieren gegeben ist.

(2) Berücksichtigung besonderer Bedarfe

Grundsätzlich sind Projekte unterstützenswert, die Frauenhausplätze für Frauen mit besonderen Bedarfen umsetzen wollen. Daher soll nicht nur der Bestand der vorhandenen Frauenhausplätze ausgebaut werden, sondern zudem in innovative Wohnformen investiert werden. Projekte sollen daher Unterstützung finden, die Frauenhausplätze für Frauen mit besonderen Bedarfen umsetzen wollen. Dazu zählen u. a. Frauen mit Behinderung, Frauen, die eine Unterbringung mit Söhnen über 14 Jahren wünschen, aber auch Frauen mit einer Suchtproblematik. Dies kann auch in anderen Wohnformen umgesetzt werden, wie z. B. Second-Stage-Wohnen. Der Umbau für besondere Bedarfe kann dabei mit Instandsetzungs-, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen einhergehen (siehe Kriterium 3).

Bislang ist die Berücksichtigung besonderer Bedarfe mit Blick auf die Barrierefreiheit der Brandenburger Frauenschutzeinrichtungen unzureichend. So kann lediglich eines der Frauenhäuser als vollkommen barrierefrei angesehen werden. Teilweise rollstuhlgerecht sind sechs Frauenhäuser. Mit Hilfe der Bauinvestitionsmittel soll daher bei der Förderung besonderer Bedarfe insbesondere die Reduzierung baulich bedingter Barrieren bewirkt werden, u. a. vertikal: Treppen, Stufen, Türschwellen; horizontal: zu schmale Durchgänge; räumlich: fehlende Bewegungsflächen, anthropomorphe Barrieren; Sanitäre Anlagen: fehlende Halte- und Stützgriffe, keine bodengleiche Dusche).

(3) Instandsetzung und Sanierung

Da sich einige Frauenhäuser in einem schlechten baulichen Zustand befinden bzw. dringender Instandsetzungen/Reparaturen und Ausbauten bedürfen, sind auch Projekte förderfähig, die den Bestand der vorhandenen Frauenhausplätze sichern. Projekte, die die Sanierung, Renovierung und allgemeine Sicherung der Frauenhäuser in den Blick nehmen, sind allerdings immer gekoppelt an innovative Konzepte für das Frauenhaus gemäß der o. g. Kriterien 1 und 2.

Wer kann Förderanträge stellen?

Zuwendungsempfangende sind grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden oder Gemeindeverbände) bzw. juristische Personen des Privatrechts, die als gemeinnützig anerkannt sind (eingetragene gemeinnützige Vereine oder Verbände).

Einen Antrag können somit die Träger der Frauenschutzeinrichtung und/oder Eigentümer des betreffenden Grundstücks/Gebäudes sowie der zuständige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt stellen.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden investive Maßnahmen gemäß Ziffer II. der Förderrichtlinie des BMFSFJ:

- investive Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau¹ sowie zur Sanierung von Hilfseinrichtungen² - Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen – für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Rahmen eines innovativen Konzeptes zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder,
- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (auch von Sonder-, Teil- und Gemeinschaftseigentum) sowie grundstücksgleichen Rechten³, die für einen Betrieb der in Satz 1 genannten Hilfseinrichtungen geeignet und bestimmt sind.

¹Nach Maßgabe der Förderrichtlinie des BMFSFJ sind Maßnahmen des Aus-, Um- und Neubaus von Hilfeinrichtungen bauliche Maßnahmen, die

- a.) der Errichtung notwendiger neuer räumlicher Kapazitäten,
- b.) der Schaffung notwendiger zusätzlicher räumlicher Kapazitäten,
- c.) der Reduzierung baulich bedingter Barrieren
- d.) oder der Erhöhung der Sicherheit des Gebäudes und darin anwesender Menschen dienen und damit zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Einrichtungen und/oder zur besseren Erreichung einzelner Zielgruppen solcher Einrichtungen beitragen und/oder Versorgungslücken des Schutzsystems in bisher unterversorgten Regionen zumindest verringern.

²Förderfähige Maßnahmen der Sanierung von Hilfeinrichtungen sind bauliche Maßnahmen, die

- a.) der modernisierenden Umgestaltung durch Renovierung oder
- b.) dem Abriss alter Gebäude und deren bedarfsgerechter Ersetzung durch Neubauten dienen.

³Nach Maßgabe der Förderrichtlinie des BMFSFJ ist unter der oben genannten Förderung des Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden eine Zuwendung über die zum Bestreiten eines Teils oder des gesamten Kaufpreises oder Erbbauzinses notwendigen Mittel zu verstehen.

Bei Vorhandensein verfügbarer Haushaltsmittel ist hinsichtlich des Erwerbs auch eine Zuwendung des Landes Brandenburg für die mit dem Erwerb einhergehenden Kaufnebenkosten möglich.

Eigenmittel

Eine Zuwendung setzt voraus, dass sich grundsätzlich auch die Letztempfängenden sowie die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation in angemessenem Umfang an der Gesamtfinanzierung beteiligen. Die Förderrichtlinie des BMFSFJ sieht den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Gesamtbewilligungszeitraum vor.

Zuwendungen des Landes als Beitrag zu den vom Bund geforderten 10 Prozent Eigenmitteln kann die Bewilligungsbehörde, das LASV, in begründeten Fällen zulassen. Eine Landesförderung erfolgt hier unter der Voraussetzung, dass der Zuwendungsempfänger und der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt den 10-prozentigen Eigenanteil der Gesamtfinanzierung nicht oder nicht vollständig begründet aufbringen können.

Was ist nicht förderfähig?

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a.) Ausgaben für Einrichtungen, die nicht ausschließlich oder überwiegend dem Schutz oder der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder dienen,
- b.) Ausgaben für
 1. die Bereitstellung von Grundflächen und die öffentliche Erschließung,
 2. die Baufreimachung und Herrichtung von Grundflächen mit Ausnahme der bei der Sanierung von Hilfeinrichtungen entstehenden Kosten für den notwendigen Abriss alter Gebäude und deren bedarfsgerechter Ersetzung durch Neubauten,
 3. die nichtöffentliche Erschließung, es sei denn, die Funktionsfähigkeit der zuwendungsfähigen Baumaßnahmen erfordert dies,
 4. die Finanzierung, auch nicht als Eigenmittel im Rahmen der Beteiligung an der Gesamtfinanzierung,
 5. diejenigen Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen,
 6. die Umsatzsteuer, sofern der Maßnahmeträger zum Umsatzsteuerabzug berechtigt ist.

Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren ab?

Mit der administrativen Umsetzung des Bundesförderprogramms ist die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) betraut.

Für die Bewilligung der Landesförderung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) verantwortlich.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf entnehmen Sie bitte dem beigefügten Ablaufplan.